

Der Unterschied zwischen den Beträgen, die der griechische Staat OA/OAS nach der annähernden Berechnung in der Entscheidung 2003/372/EG⁽¹⁾ der Kommission geschuldet habe, und der Entschädigung, die OA/OAS mit der Entscheidung vom 20. Dezember 2006 zugesprochen worden sei, stelle einen Vorteil im Sinne der Vorschriften über staatliche Beihilfen dar, der dem Unternehmen gewährt worden sei. Die Gewährung eines solchen Vorteils sei dem griechischen Staat zuzurechnen, da das Schiedsgericht als staatliches Organ gehandelt habe.

Weiter sei die Kommission verpflichtet gewesen, eine sorgfältige und unparteiische Prüfung der erhaltenen Beschwerde vorzunehmen, um entweder mit einer Entscheidung festzustellen, dass die staatlichen Maßnahmen keine Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG darstellten oder dass die Maßnahmen nach dieser Bestimmung als Beihilfe einzuordnen seien, aber nach Art. 87 Abs. 2 und 3 EG mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar seien, oder um ein Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG einzuleiten.

Ferner sei der Zeitraum von sieben Monaten, der zwischen der Beschwerde der Klägerin und ihrem Mahnschreiben vergangen sei, unangemessen lang gewesen, und die Untätigkeit der Kommission in dieser Zeit sei eine Untätigkeit im Sinne von Art. 232 EG.

⁽¹⁾ 2003/372/EG: Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2002 über Beihilfen Griechenlands zugunsten von Olympic Airways (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4831) (ABl. L 132, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2007 von Nikos Giannopoulos gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. September 2007 in der Rechtssache F-111/06, Giannopoulos/Rat

(Rechtssache T-436/07 P)

(2008/C 22/94)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Nikos Giannopoulos (Wezembeek-Oppem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. September 2007 in der Rechtssache F-111/06 aufzuheben;

- seinen im ersten Rechtszug gestellten Anträgen auf Aufhebung und Schadensersatz stattzugeben;
- dem Beklagten sämtliche durch die Anfechtungsklage und das Rechtsmittel entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf Rechtsmittelgründe, mit denen er Begründungsmängel und offensichtliche Beurteilungsfehler in der vom Gericht auf seinen ersten Klagegrund gegebenen Antwort rügt, den er aus einem Verstoß gegen den von ihm im Rahmen des Verfahrens im ersten Rechtszug geltend gemachten Art. 31 Abs. 2 des Statuts hergeleitet hatte.

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2007 — Huta Buczek/Kommission

(Rechtssache T-440/07)

(2008/C 22/95)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Huta Buczek sp. z o. o. (Sosnowiec, Polen) (Prozessbevollmächtigte: D. Szlachetko-Reiter, Rechtsanwältin [radca prawny])

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 der Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe Nr. C 23/2006 (ex NN 35/2006), die Polen dem Stahl herstellenden Technologie-Buczek-Konzern gewährt hat, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 der Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe Nr. C 23/2006 (ex NN 35/2006), die Polen dem Stahl herstellenden Technologie-Buczek-Konzern gewährt hat, insoweit für nichtig zu erklären, als die Kommission die Rückforderung von der Gesellschaft Huta Buczek sp. z o. o. anordnet;
- Art. 4 und Art. 5 der Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe Nr. C 23/2006 (ex NN 35/2006), die Polen dem Stahl herstellenden Technologie-Buczek-Konzern gewährt hat, insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Rückforderung von der Huta Buczek sp. z o. o. betreffen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.